

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Bennewitz ab 01.01.2012

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 i.d.z.Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in der Sitzung am 30.11.2011 mit Beschluss-Nr.223/21/11 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliotheken der Gemeinde Bennewitz sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen gemeinnützigen Zwecken und werden von öffentlichen Mitteln unterhalten.
- (2) Die Gebühren der Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Bennewitz sowie die Gebühren für besondere Leistungen und die Versäumnisgebühren sind im § 7 dieser Satzung festgelegt.
- (3) Der Benutzer tritt mit der Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung der Bibliotheken ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ein.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliotheken ist die Anmeldung und Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Dieser ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen und nicht übertragbar.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldeschein.
- (3) Kinder können ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Benutzer der Bibliotheken werden. Dazu ist eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Begleichung der Gebühren und zur Haftung im Schadensfall.
- (5) Bei der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung der Bibliothek an.

§ 3 Benutzerpflichten

- (1) Jeder Wohnungswechsel und der Verlust des Bibliotheksausweises sind sofort in der Bibliothek zu melden. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für die daraus entstandenen Kosten und Schäden.
- (2) Die auszuleihenden Medien sind vor der Ausleihe zu prüfen und eventuelle Beschädigungen bzw. Unvollständigkeit sofort zu melden.
- (3) Die ausgeliehenen Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Bei AV-Medien (audiovisuell) ist auf das Abspielen in den dafür vorgesehenen Geräten zu achten.
- (4) Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (5) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten

§ 4 Verlust und Beschädigung

Bei Verlust der entliehenen Medien hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Dies trifft auch bei eigener Schuldlosigkeit zu. Es sind die gleichen Medien wieder zu beschaffen. Ist dieses nicht möglich muss der Neuwertersatz in Geld geleistet werden.

Das gilt auch wenn die Medien durch Beschädigungen unbrauchbar geworden sind. Die erneute Einarbeitung der Medien ist gebührenpflichtig.

§ 5 Entleihung, Leihfrist, Vormerkung

(1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Sie kann weiter verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch vor dem Ablauf der Leihfrist beantragt werden und ebenso erfolgen. Die Ausleihe ist kostenfrei.

(2) Die Leihfrist kann für ausgewählte Medien vom Bibliothekspersonal verkürzt bzw. diese unverzüglich zurückgefordert werden.

(3) Für die durch Überschreitung der Leihfrist entstandenen Versäumnisgebühren besteht auch ohne schriftliche Mahnung eine Zahlungsverpflichtung.

(4) Erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Rückgabe der entliehenen Medien erhält er ein Einschreiben, für das eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten ist.

(5) Kommt der Benutzer auch weiterhin seinen Verpflichtungen nicht nach werden gerichtliche Schritte eingeleitet, deren Kosten er zu tragen hat.

(6) Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliotheken der Gemeinde befinden können über den Leihweg aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dieses ist im Voraus gebührenpflichtig.

§ 6 Vervielfältigung

Bei AV-Medien (Tonträger, Software, Video, DVD) ist die Vervielfältigung, öffentliche Aufführung und Sendung nicht gestattet.

§ 7 Gebühren

(1) Jahreskarte

Die Jahreskarte hat Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Sie kann auch anteilig im laufenden Jahr erworben werden.

Jahresgebühr

- Kinder, Jugendliche 6 bis 18 Jahre	2,50 €
- Erwachsene	5,00 €

(2) Familienkarte

- zählt für alle Familienmitglieder ab einem Erwachsenen und einem Kind	7,00 €
---	--------

(3) Geschwisterkarte

- zählt für im gleichen Haushalt lebende Kinder	4,00 €
---	--------

- (4) Versäumnisgebühr pro Medieneinheit und angefangene Woche
- Kinder und Jugendliche 0,20 €
 - Erwachsene 0,40 €
- (5) Leihverkehr aus anderen fremden Bibliotheken
- Bearbeitungsgebühr 1,00 €
 - zuzüglich der Gebühren der beteiligten Ausleihbibliotheken
- (6) Kopieren aus Büchern und Zeitschriften, Ausdrücke aus dem Internet
- pro Blatt A 4 0,10 €
 - pro Blatt A 3 0,20 €
- (7) Schadensersatz bei Verlust und Unbrauchbarkeit pro Media
- Wiederbeschaffungswert bzw. gleiche Medien
 - zuzüglich Einarbeitungsgebühr 1,00 €
- (8) Ersatz Benutzerausweis
- Kinder und Jugendliche 0,25 €
 - Erwachsene 0,50 €

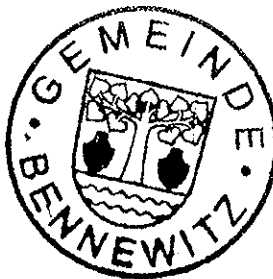
§ 8 Ausschluss

Wer gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstößt kann zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Bibliothekssatzung der Gemeinde Bennewitz tritt **ab 01.01.2012** in Kraft

Bennewitz, den 01.12.2011



Spalteholz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

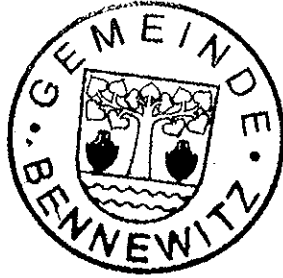
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4, Abs. 4, SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Bennewitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.


Spalteholz
Bürgermeister



Bennewitz, 01.12.2011